Dienstag, den 7. November.

Thorner Zeitung.

Nro. 263. Erscheint täglich Morgens mit Ausnahme des Montags. — Pränumerations-Preis für Einheimische 25 Sgr. — Auswärtige zahlen bei den Königl. Post-Anstalten 1 Thlr. — **Inserate** werden täglich bis 3 Uhr Nachmittags angenommen und kostet die vierspaltige Zeile gewöhnlicher Schrift oder deren Raum 1 Sgr. 3 Pf. 1871.

Vor einem Jahre.

7. November. Gefecht der 9. Brigade bei Brethenay — zwischen Chaumont und Bologne — gegen Mobilgarden.

" " Durch eine Recognoscirung der Elb-Flottille wird die Anwesenheit französischer Kriegsschiffe bei Helgoland constatirt.

" " Thiers begiebt sich von Versailles nach Tours. --

Tagesbericht vom 5. u. 6. Novmbr.

Se. Majestät der Kaiser ist der Einladung des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin am Sonntage zu den Jagden in Friedrichemoor gefolgt und um 12 Uhr Mittags per Extrazug dahin abgereist. Die Jagden finden Montag und Dienstag statt und wird die Rückkehr des Kaisers zu Berlin am Mittwoch Nachmittag erwartet. Der bair. Kultusminister von Lutz ist in Berlin eingetroffen.

— Der Einzug der 11. Division in Breslau hat am 3. bei schönstem Wetter und unendlichem Jubel stattgefunden. Für die Mannschaften sind Ballfestlichkeiten für die Offiziere am 4. ein Diner veranstaltet. In Dresden fand in gleicher Weise der Einzug des 108. Schützen-Regiments statt.

— Von München wird der bisherige Gesandte Englands abberufen und durch einen Geschäftsträger ersetzt.

— Die Bremer Bank hat ihren Diskont von 4 auf $3^1/_2$ o/o herabgesetzt.

— In Wien hat Baron Kellersperg sein Programm unter Desavouirung der Ausgleichspolitik nunmehr vorgelegt. Dasselbe verlangt die Auflösung der Landtage von Böhmen, Mähren, Krain, Oberösterreich, Galizien und der Bukowina. Die neue Ministerliste soll die Namen: Holzgethan für Finanzen, Stremayer für Kultus, Chlumetzki für Justiz, Plener für Handel, Scholl für Landesvertheidigung enthalten und Grocholski eventuell für Ackerbau in Vorschlag gebracht sein. Der Statthalter von Böhmen, Graf Chotek hat seine Demission eingegeben.

— In Prag ist im Landtage ein kaiserliches Rescript verlesen, das die Forderungen desselben zurückweist. Aenderungen des Staatsgrundgesetzes könnten nicht einseitig von einzelnen Landesvertretungen (wie es die Böhmen verlangen) herbeigeführt werden u. bestünden jene in voller Rechtskraft für die ganze Monarchie. Der Landtag wird aufgefordert, seine Vertreter in den Reichsrath zu entsenden und auf diesem Wege zu dem großen Versöhnungswerke mitzuwirken.

— In Bern hat der Bundesrath die Statuten der Gotthard-Vereinigung genehmigt.

— Die Bank von Frankreich hat den Diskont auf 6 o/o erhöht. Der Prinz Napoleon hat an seine Wähler ein Schreiben, das durch das „Ordre" veröffentlicht wird, gerichtet, worin er die Zukunft der politischen Gestaltung Frankreichs von einem nothwendigen Plebizite desselben, ob es die Republik oder die Monarchie unter den Bourbons oder den Bonapartes haben wolle, abhängig macht.

— In Serbien ist der Fürst Milan von seiner Reise zurückgekehrt. Die Skupczina hat den Gesetz-Entwurf der Regierung, wonach der Stellenloskauf im Heere abzuschaffen und die Dienstzeit des zum Fortbestehen einer Wirthschaft nothwendigen einzigen oder ältesten Sohnes von 3 auf 1 Jahr herabgesetzt wird, einstimmig angenommen.

— Aus Constantinopel. Der päpstliche Gesandte soll nach anderen Mittheilungen abgereist sein, weil die Pforte jede Verhandlung mit dem Papste, welche die Stellung seiner christlichen Unterthanen beträfe, ablehnte und sich in deren kirchliche Angelegenheiten nicht mischen wolle, zugleich ihre Hoheitsrechte in dieser Beziehung sich vorbehaltend. Demnach wäre die Mission Franchi's als gescheitert zu betrachten.

Deutscher Reichstag.

14. Sitzung. Sonnabend, 2. November.

Präsident Dr. Simson eröffnet die Sitzung um $12^1/_4$ Uhr.

Am Tische des Bundesraths: Fürst Bismarck, Delbrück, Campausen, v. Pfretschner, v. Mittnacht, Geh. Rath Dr. Michelis u. A.

Der erste Gegenstand der Tagesordnug ist die Interpellation des Abg Jacoby und Gen., in welcher Lage sich die Vorbereitungen für eine Reichsgesetzgebung über das Versicherungswesen befinden. Nach kurzer Begründung durch den Interpellanten beantwortet Staatsminister Delbrück dieselbe dahin, daß das sehr umfangreiche Material bereits zur Bearbeitung eines Gesetzentwurfs seit Anfang des Jahres 1870 zusammengestellt sei. Die Vorarbeiten zu dem Ges.-Entw. seien durch die Kriegsereignisse unterbrochen worden. Jetzt, wo nun auch das Material aus den süddeutschen Staaten eingegangen sei, werde der Bundesrath die Arbeiten nach Möglichkeit fördern.

Es folgt sodann die zweite Berathung über den Gesetzentwurf betreffend die Bildung eines Reichskriegsschatzes, auf Grund des Berichts der Budgetkommission. Der § 1. ist von der Commission dahin abgeändert worden, daß die Bildung des Reichsschatzes an die Bedingnng der Aufhebung des preußischen Staatsschatzes geknüpft wird. Abg. v. Hoversbeck beantragt, den Entwurf, welcher die Verfügung über den Schatz an die „vorgängig oder nachträglich" einzuholende Zustimmung des Reichstages bindet, dahin zu modifiziren, daß die Worte „oder nachträglich" ganz wegfallen, event. durch die Worte ersetzt werden: oder im Falle eines Angriffs auf das Bundesgebiet oder dessen Küsten auch nachträglich." Abg. v. Hoverbeck motivirt seinen Antrag damit, daß die Worte oder nachträglich" den ganzen Sinn des § 1 illusorisch machten. Man habe ihm vorgeworfen, daß die Streichung dieser Worte ein Eingriff in die Rechte des Kaisers sei; daraus aber würde folgen, daß der Reichstag überhaupt auch in der finanziellen Frage bei der Kriegserklärung nicht mitzusprechen habe. Das Geldbewilligungsrecht des Reichstages werde durch die Vorlage im höchsten Grade gefährdet. Es sei ein großer Unterschied zwischen dem Vertheigungs- u. dem Angriffskriege; in Bezug auf letzteren sollte sich der Reichstag ein Beispiel nehmen an dem Bundesrathe, welcher sich die Zustimmung zu einer Kriegserklärung vorbehalten habe und der Reichstag müsse gewiß auf eben-

---

Die communistischen Gefangenen in Belle-Isle.

Es war beinahe dunkel, berichtet Oliphant, der Times-Correspondent, als wir in die enge Mündung des Hafens von Le Palais, der Hauptstadt der Insel, einfuhren. Mit seinen Schanzen und Glacis, die sich um die Ecke der Felsenklippe schlängeln, und der Citadelle, die sich von dem engen Quai in befestigten Terassen erhebt, wird man an ein Malta en miniature erinnert. Bei unserer Einfahrt kam ein Dampfer mit überfüllten Decks aus dem Hafen, und ich erfuhr, daß er 200 Insurgenten von dem Fort daselbst nach Cherbourg überführe. Die Menge, welche sich versammelt hatte, um letztere abfahren zu sehen, blieb da um uns zu bewillkommen — es war eine malerische, lärmende, lachende Versammlung von Insulanern, primitiv in Tracht wie im Benehmen. Die ganze Insel, die etwa zwölf Meilen lang und halb so breit ist, enthält ungefähr 11,000 Einwohner, von denen 5000 in Le Palais, der Hauptstadt, wohnen. Hier wurde General Trochu, der Vertheidiger von Paris, geboren, und Porthos, Alexander Dumas' zweiter Musketier, fand daselbst sein Ende.

Ich fand die ursprüngliche Zahl der Communisten beträchtlich reduzirt, und daß nicht mehr als 465 in der Citadelle internirt waren. Der Gefängnißdirektor Girard, ein höchst intelligenter Beamter, war so gütig, mich herumzuführen. Diejenigen Gefangenen, die so glücklich sind, sofort hierher, anstatt nach den Gefangenenschiffen gesandt zu werden, haben viel Ursache sich zu beglückwünschen. Die Räumlichkeiten in dem Maison Centrale, das nicht innerhalb der eigentlichen Umwallung der Citadelle liegt, sind groß, luftig und bequem. Die Ursache, warum indeß soviele Gefangene fortgeschickt werden, ist, daß die Räumlichkeit kaum warm genug im Winter sein wird. Das Maison Centrale enthält neun Räume, jeder etwa 30 Ellen lang und 6 breit, die von 300 Gefangenen bewohnt werden; sie schlafen auf einer hohen hölzernen Platform, und jeder Mann hat eine Strohmatratze und eine Decke. Sowohl in ihrer Schlafbequemlichkeit wie in dem Licht und der Freiheit, deren sie sich erfreuen, sind sie weit besser daran, als ihre Kameraden auf den Schiffen. Die Höfe des Gefängnisses sind geräumig und den Bewegungen der Gefangenen innerhalb der Wälle ist keinerlei Beschränkung auferlegt. Dann giebt es Zellen, in denen Gefangene, wenn sie es vorziehen, allein wohnen können, und die nicht verschlossen sind. Viele ziehen Vortheil aus dieser Isolirung, indem sie ihrer Profession, die sie gelernt haben, obliegen, und es giebt Schuhmacher und Schneider, die für die Stadtbevölkerung arbeiten und vollauf beschäftigt sind. Geld scheint ihnen nicht zu mangeln und sie kaufen sich alles, dessen sie vernünftiger Weise bedürfen. Obwohl die gewöhnliche Gefängnißkost keineswegs luxuriös ist — sie ist thatsächlich nicht so gut wie an Bord der Gefangenenschiffe — beköstigen sich die Gefangenen auf diese Weise wahrscheinlich besser, da sie mehr Mittel besitzen, um sich das, was sie brauchen, zu kaufen. Sie schießen ihr Geld zusammen und kaufen sich außer gewöhnlichem Fleische die auf der Insel einheimischen Delikatessen, wie Hummer, Kaninchen u. s. w. Im Hofe bemerkte ich mehrere lebende Hühner, welche sie gekauft hatten, um einen Hühnerhof anzulegen, und in den Räumen mehrere Käfige mit Vögeln. Jeder Raum steht unter der Aufsicht eines der Ihren, der von ihnen selber gewählt wird und jedes Vergehen seiner Kollegen anzeigt.

Als wir eintraten, rief dieses Individuum „Silence", und wie auf Kommando erhob sich Jeder, und blieb so lange als wir da blieben, mit der Hand an der Mütze aufrecht stehen. Hier wie überall hörte ich, daß das Benehmen der Leute ordentlich und respektvoll sei, obwohl nicht Einer von ihnen, soweit der Direktor dies zu beurtheilen im Stande war, Beweise von irgend welcher bemerkenswerthen Intelligenz gegeben. Unter den Gefangenen an Bord des Dampfers, den ich den Hafen verlassen sah, befand sich Cipriani, ein junger Mann, der Adjutant von Flourens und am Todestage des letzteren gefangen genommen worden war; ein anderer Mann, ein ehemaliger Oberst in der Nationalgarde und ein Bruder des Generals Henry, der einige Notorität erlangt hatte, war auch hier und verbrachte seine meiste Zeit mit klassischen Studien.

Die Krankenanstalt war genau wie jedes andere Hospital reinlich und gut verwaltet. Ich sah einen Sterbenden von anscheinend besserer Erziehung, der dem Direktor seine Uhr und zwei Ringe nebst einem von ihm selbst gefertigten Holzkästchen zu dem Behufe übergab, diese Gegenstände seiner Frau zu übersenden. Wenn es sich der Mühe lohnte, zu entspringen, so schien nichts leichter zu sein als das, aber der Direktor sagte mir, daß die Schwierigkeit nicht darin bestände, aus dem Gefängniß, sondern von der Insel zu entkommen, und daß, wenn es selbst Jemandem gelänge, aus dem Gefängniß zu entweichen, er unvermeidlich später eingefangen werden würde. Telegraphenstationen giebt es über die ganze Insel. Eine halbe Meile von Maison Centrale giebt es ein anderes Gefängniß, Schloß Fouquet, nach dem Minister Ludwigs XV., dem es einst gehörte, benannt, und da sind ungefähr 150 Gefangene internirt, die vergleichsweise ein üppiges Leben führen. In einigen der großen Räume dieses Etablissements, das thatsächlich keinem Gefängniß ähnlich sieht, wohnen nur 6—8 Individuen, mit Tischen, Banken, Matratzen und großen Fenstern, die eine Aussicht auf die ferne Landschaft gestatten, und einem geräumigen Hof, um darin spazieren zu gehen. Keiner der Gefangenen schien niedergedrückt zu sein, und indem ich ihr Loos mit dem Jener verglich, die ich am Bord der Schiffe sah, konnte ich nur empfinden, daß eine gewisse wunderliche Laune in dem Schicksal herrschte, das ihnen die Beschwerden, welche einige ihrer Gefährten erdulden, erspart hatte. Man muß ihnen die Gerechtigkeit erweisen, zu sagen, daß sie sich dieser Thatsache bewußt gezeigt haben. Einige von denen, die gestern nach den Gefängnissen von Cherbourg verschifft wurden, weinten bei der Aussicht auf den Wechsel. Sie wurden ausgesucht, weil sie entweder Leute waren, die ehedem einen schlechten Charakter trugen, oder seit ihrer Gefangenschaft Zeichen des Ungehorsams bezeigt hatten. Eine Polizeikommission visirte jüngst alle „Pontons", um Leute ausfindig zu machen, die schon einmal bestraft worden waren. Hier gestaltete sich das Verhältniß solcher Charaktere auf ungefähr 10 Prozent.

Die Finanzlage Frankreichs.

Die französische Regierung hat in diesen Tagen eine Uebersicht gegeben über den Betrag der von den deutschen Behörden erhobenen direkten und indirekten Steuern, sowie über die Requisitionen und Verluste aller Art, welche durch die deutsche Okkupation den Franzosen zugefügt sind, wornach sich die von den Kantonalkommissionen festgestellte Höhe der Verluste in den von der deutschen Armee besetzt gewesenen 33 Departements auf 821 Millionen Frcs. beziffert. Wenn man dieser Summe die bereits gezahlten 1,500 Millionen Francs Kriegsentschädigung, sowie ferner die bis zum 1. Mai nächsten Jahres vertragsmäßig zu zahlenden 650 Millionen hinzurechnet, so haben die Fran-

soviel Recht Anspruch machen (Sehr richtig.) Der Reichstag müsse diesmal ebenso stark in der Vertheidigung seiner Rechte sein, wie es der Bundesrath in der Vertheidigung der seinigen gewesen sei.

Abg. Lugscheider (Pfarrer in Bayern). Er könne sich mit der Vorlage im Ganzen nicht befreunden, da dieselbe dem Volkswohle widerstrebe und er sie deshalb nicht billigen könne. Da er aber das Wohl und Wehe der Nation zu vertreten habe, die ihm zu diesem Behufe ein Mandat anvertraut habe . . . . (Redner wird hier vom Präsidenten unterbrochen, der ihm bemerkt, daß, obwohl er nicht untersuchen wolle, inwieweit die gesammte Nation ihr Wohl und Wehe in seine Hände allein gelegt habe, er aber, indem er ein solches Mandat für sich in Anspruch nehme, die übrigen Mitglieder des Hauses, welche nicht seiner Meinung seien, beleidige). Für die Vorlage kann er unmöglich stimmen. Oesterreich habe im Jahre 1866 ganz ohne Kriegsschatz mobilisirt, warum sollen wir 40 Mill. unproductiv niederlegen? (Heiterkeit). Für Deutschland könne niemals eine Geldverlegenheit entstehen. Wer für die Vorlage stimmt, der vergißt, wie viel Thränen und Schweißtropfen an jedem Thaler hängen.

Oehmicken erklärt sich vom volkswirthschaftlichen Standpunkte aus gegen die Vorlage.

Der Reichskanzler Ich betrachte es nicht als meine Aufgabe, mich in eine Diskussion von Argumenten einzulassen, welche meines Erachten einem politischen Standpunkte entspringen, dessen Bestrebungen mit denen, die uns zur Aufgabe gestellt sind, überhaupt nicht zusammenfallen, einem politischen Sttandpunkte, von dem ich nicht glauben kann, daß er sich gleich uns die Aufgabe stellt, das Reich zu konsolidiren und zu sichern. Ich wende mich gegen einige Argumente des Abg. v. Hoverbeck, welche er gegen die Vorlage geltend gemacht hat, und übergehe, was wir sonst gehört haben, mit Stillschweigen. Ueber die Nützlichkeit eines Staatsschatzes überhaupt hier zu sprechen betrachtete ich nicht als meine Aufgabe, nachdem die Ereignisse dieses uud des vorigen Jahres meines Erachtens so laut dafür gesprochen haben; ich will blos die Tatsachen hervorheben, daß, wenn wir den Staatsschatz nicht gehabt hätten — schon mein Kollege, der Herr Finazminister, deutete dies in den letzten Sitzungen an — wir positiv nicht im Stande gewesen sein würden, die Truppen welche hinreichend gewesen sein wären, das linke Rheinufer vor französischer Invasion zu schützen, mobil zu machen. Ich wende mich gegen einige, wie ich meine, irrthümliche Auffassungen des Abg. v. Hoverbeck. Er hat die Frage gestellt, was denn nun die Folge, wenn der Reichstag seine Zustimmung zur Verwendung des Kriegsschatzes nachträglich versage. Ich halte diese Frage für nicht praktisch; ich glaube nicht, daß ein Krieg erklärt und geführt werden könnte, bei welchem zur bloßen Mobilmachung der Staatsschatz verwendet worden ist und wir nachher diejenigen Kriegsmittel, welche das Reich bewilligen muß, vom Reichstag nicht bewilligt erhalten. Derselbe Reichstag aber, der die nachträgliche Genehmigung verweigert, würde auch die Annahme der übrigen Gelder nicht bewilligen, und ich habe in diesem Saale niemals einen Ausdruck der Regierung gehört, durch welchen die Befürchtung des Abg. v. Hoverbeck sich rechtfertigen ließe, daß die verbündeten Regierungen sich befugt glaubten, das Reich durch eine Anleihe zu überlasten ohne Genehmigung des Reichstages. Ich halte also diese Frage nicht für praktisch, es sei denn, daß es sich um reine Mobilmachungsdemonstrationen haudelte, dann könnte vielleicht der Reichsschatz dazu hinreichen; ich glaube aber, daß die Mobilmachungsdemonstrationen sich in langen Jahrzehnten abgenutzt haben. Man macht nicht mehr mobil, wenn man nicht weiß, daß man schlagen muß. Der Abg. v. Hoverbeck hat ferner sich darüber beschwert, daß der Reichstag nicht gleichberechtigt sei dem Bundesrath in Betreff der Kriegserklärung. Ich habe eigentlich nicht geglaubt, daß die starke Bürgschaft, die darin liegt, daß der Kaiser dem Recht der Kriegserklärung, ohne Jemand zu fragen, entsagte, daß vielmehr die Zustimmung des Bundesrath dazu erforderlich ist, jemals als ein Argument gegen uns angewandt werden könnte. Aber diese Berechtigung des Bundesraths steht noch lange nicht auf gleicher Linie mit dem Rechte, welches der Abg. v. Hoverbeck für den Reichstag verlangt. Der Bundesrath kann die Mobilmachung nicht hindern, nur die Kriegserklärung. Die Vorbereitung für den Krieg, die der Kaiser für nothwendig erachtet hat, kann der Bundesrath nicht hindern, sondern nur den Fall der wirklichen Kriegserklärung. Es würde deshalb für den Reichstag ein viel weiter gehendes Recht in Anspruch genommen werden, wenn er die Mobilmachung hindern könnte. Dabei ist der erhebliche Unterschied noch in Betracht zu ziehen, daß diese hohe Versammlung öffentlich verhandelt, daß dagegen im Bundesrath die Nothwendigkeit einer Kriegserklärung nicht diskutirt werden, kann, ohne daß nicht eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß die Verhandlungen nicht das Berathungszimmer überschreiten. Der Bundesrath ist in dieser Beziehung ein geheimes Kabinet.

Der Hr. Abg. v. Hoverbeck hat dann ferner die Theorie eines Angriffs zum Behufe der Vertheidigung in Zweifel gezogen. Ich glaube, daß eine solche Vertheidigung durch Vorstoß doch eine sehr häufige und wirksame Maßregel ist für ein Land von sehr zentraler Lage, das 3 bis 4 Grenzen hat, von denen her es angegriffen werden kann. Ich brauche wohl nicht an das Beispiel Friedrich des Großen zu erinnern, der mit raschem Vorstoß die Kette seiner Feinde zerriß; ich glaube, daß diejenigen eine ungeschickte und schwere Politik führen, die da glauben, daß es besser sei, einen Angriff auf das Reich, vielleicht von einer übermüthigen Koalition aus, ruhig abzuwarten, anstatt sofort loszuschlagen. In solchen Fällen ist es Pflicht der Regierung, daß, wenn ein Krieg wirklich nicht vermieden werden kann, dann jenen Zeitpunkt zu wählen, ihn zu führen, wo er mit den geringsten Opfern geführt werden kann. (Sehr wahr!) Ich könnte Ihnen auch neue Beispiele ausführen, was für den preußischen Staat rathsam gewesen wäre, die vollständige Rüstung seiner Gegner abzuwarten, u. in rein defensiver Stellung zu bleiben. Wenn ich nun schließlich in meiner amtlichen Stellung eine Frage des Abg. v. Hoverbeck zu beantworten habe, so wird es die sein, was die Regierung von dem Gesetze denkt, falls ein solches Amendement, wie es vom Abg. v. Hoverbeck eingebracht worden ist, angenommen würde, so glaube kaum erklären zu brauchen, daß in diesem Fall das Gesetz für die verbündeten Regierungen unannehmbar sein würde, und daß die preußische Regierung dann in der bedauerlichen Lage sein würde, ihrerseits den vorhandenen Bestand eines Kriegsschatzes festzuhalten, bis von Seiten des Reichs ein Ersatz gefunden sein wird.

Schelz erklärt sich für das Amendement Hoverbeck.

Frhr. v. Hoverbeck findet in den Erklärungen des Reichskanzlers keine genügende Antwort auf seine Frage, was die Folge sein würde, wenn der Reichstag einmal die Verwendung des Kriegsschatzes nachträglich verweigert. Es gebe auch Mobilmachungen ohne Krieg, und gegen die Verwendung zu diesem Zwecke richte sich sein Amendement. Ueber die Grundbedingungen des Krieges gegen Frankreich seien die Ansichten getheilt; aus der Rede des Reichskanzlers ersehe man, daß der Absolutismus eine bequemere Regierungsform sei als der Konstitutionalismus.

Der Reichskanzler erwidert, daß sämmtliche Bundesregierungen vor und nach dem Kriege an den konstitutionellen Bedingungen festgehalten hätten.

Nachdem noch Reichensperger (Olge) und der Referent Miquel die Kommissionsvorschläge angenommen, wird §. 1. unter Ablehnung des Amendements v. Hoverbeck nach dem Antrage der Kommission angenommen.

§. 2, dessen Streichung die Kommission empfiehlt, wird nach langer Debatte nach dem Antrage v. Bodelschwingh in folgender Fassung angenommen: „Bei eingetretener Verminderung des Bestandes von 40 Millionen Thlr. ist, bis zur Wiederherstellung desselben der Reichskriegsschatz durch Zuführung: 1. der aus andern als den im Reichshaushaltsetat aufgeführten Bezugsquellen fließenden Einnahmen des Reichs und 2. im Uebrigen nach den darüber durch den Reichshaushaltsetat zu treffenden Bestimmungen zu ergänzen."

§. 3. wird nach der Regierungsvorlage angenommen, womit das Gesetz erledigt ist.

Schluß $4^1/_2$ Uhr. Nächste Sitzung: Montag 12 Uhr. Tagesordnung: Dritte Lesung des Reichskriegsschatzgesetzes, Wahlprüfungen, Petitionen.

Deutschland.

Berlin, 4. November. Die vereinigten Ausschüsse für Handel und Verkehr und für Rechnungswesen haben ihren Münzgesetzentwurf einer nochmaligen Revision unterzogen und mehrfache Abänderungen getroffen. So soll, wie verlautet, die vertiefte Inschrift nicht die Devise „Einigkeit macht stark" führen, sondern die altpreußische „Gott mit uns". Es ist dann hinzugefügt, daß das 10-Markstück 18 Millimeter, das 20-Markstück $22^1/^2$ Millimeter das 30-Markstück 25 Millimeter im Durchmesser haben soll.

— **Die Kautionspflicht der Zeitungen.** Die Kreuzzeitung belehrt uns in ihrem gestrigen Leitartikel darüber, weßhalb die Kautionspflicht der Zeitungen, trotzdem selbst solche, welche sich für konservativ halten, es als selbstverständlich betrachten, daß mindestens diese Beschränkung der Preßfreiheit beseitigt wird, bestehen bleiben muß. Das genannte Blatt schreibt: 1. wenn die Kautionspflicht der Zeitungen auch nicht verhindern kann, daß die subversivesten Tendenzen ihre Vertretung finden, so findet sie doch, daß diese Tendenzen sich in ihrer Gefährlichkeit entwickeln, daß sie von der theoretischen Entwickelung zur direkten Aufforderung, zur Begehung strafbarer Handlungen schreiten; denn die Kaution hinterlegt man doch nur in der Absicht längeren Fortbestandes einer Zeitschrift, welche zugleich mit ihr auf's Spiel gesetzt wird, wenn die Zeitung wiederholten Bestrafungen unterliegt." Hierauf ist nun vor Allem zu bemerken, daß in einem wirklich freien und geordneten Staatswesen die subversivesten Tendenzen durch die Presse verbreitet werden können, ohne daß der Staat oder die Gesellschaft den geringsten Nachtheil davon verspüren. So ist es z. B. in der Schweiz und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika absolut unmöglich, vermitttelst der freien Presse Revolutionen anzustiften, weil hier jede Reform, welche von der großen Mehrheit des Volkes verlangt, auch natürlich durchgeführt wird; in einem Militärstaate freilich, wo dem Militarismus die höchsten Zwecke der Menschheit untergeordnet werden müssen, könnte die freie Presse geährlich werden. Aber darum darf vernünftigerweise nicht die Freiheit der Presse verengert werden, sondern diese muß vielmehr erst recht zur Gellung gelangen, damit die verderblichen Grundsätze, welche in dem öffentlichen Leben die herrschenden geworden, in ihrer Gefährlichkeit allgemein erkannt und aufgegeben werden. Der auf die Presse geübte Druck wird eine Agitation, welche gegen ein verwerfliches Regierungssystem gerichtet ist, niemals auf die Dauer verhindern können, im Gegentheil wird eine solche Agitation um so gefährlicher werden, je stärker die Repressivmaßregeln sind, welche zur Niederhaltung des Volksgeistes verwendet werden.

Die Kautionspflicht der Zeitungen schadet nur dem Staate, indem sie der Regierung gar keinen Maßstab giebt für die Beurtheilung der wirklichen Anschauungen und Bedüfnisse des Volks. Die ärmeren Gesellschaftsklassen, die bei uns die große Mehrheit bilden, besitzen keine Presse, ihnen sind also die Mittel entzogen, ihre Anschauungen in Bezug auf die Verbesserung ihr materiellen Lage zur Geltung zu bringen. Hierdurch entsteht eine Disharmonie zwischen den einzelnen Volksklassen, die dem Gemeinwohl des Staats höchst nachtheilig sein muß. Für den inneren Frieden des deutschen Reichs ist es unzweifelhaft viel besser, daß die wahren Uebelstände, an denen unser Staatswesen leidet, zum vollen und klaren Bewußtsein gebracht, als daß sie, wie das jetzt geschieht, vertuscht werden. Auch ist die freie Presse das wirksamste Mittel, den Servilismus und die Speichelleckerei, die bei uns gegenwärtig in höchster Blüthe stehen, allmählich wieder aus dem Charakter des deutschen Volkes zu bannen.

Locales.

— **Säcularfeier von** 1872. Am 4. d. M. fand unter Vorsitz des Herrn Landrath Hoppe eine Besprechung in Betreff der im k. J. zu begehenden Gedächtnißfeier der Wiedervereinigung West- und Ostpreußens statt. Das bisherige Vorgehen des Danziger Centralcomitee's und die bis jetzt von diesem gethanen einleitenden Schritte wurden zwar in mehrfacher Hinsicht angegriffen und zum Theil gemißbilligt, jedoch erklärten die meisten Theilnehmer der Verhandlung sich doch dahin, daß sie, wenn auch nicht mit dem in Danzig beobachteten Verfahren vollständig einverstanden, sich doch der Mitwirkung für die allgemeinen Veranstaltungen nicht entziehen und daher ein Comitee bilden wollten, welches sich mit den Danzigern in Verbindung setzen und mit diesen gemeinschaftlich für die Vorbereitungen zu dem Gedächtnißfest thätig sein solle. Daß das hiesige Comitee vor allem die Einleitungen für die Feier in Stadt und Kreis Thorn übernehmen wird, ist selbstverständlich.

— **Türschmann's Vorträge.** Der Vortrag der Faust-Dichtung von Göthe am Sonnabend d. 4. d. M. bestätigte völlig das Urtheil, welches sich nach dem Hamlet allgemein festgestellt hatte und daher nicht nochmals ausgesprochen werden muß. Die „Hexenküche" z. B. und schon vorher der „Erdgeist" werden wohl nie auf irgend einer Bühne dem geistigen Auge des Publikums in so vollkommener Weise vorgeführt werden, wie Herr T. diese Scenen unserm Ohre erscheinen ließ. Doch scheinen einige Bemerkungen über den Mephistopheles an der Zeit zu sein, hinsichts dessen ein Theil der Zuhörer Anstoß genommen hat, daß Herr T. die Rolle nicht durchweg in gleicher Tonart sprach; diese haben augenscheinlich nicht erwogen, daß ja der Dichter selbst den M. wohlbedacht nicht durchweg gleichmäßig gezeichnet hat, sondern ihn ja nach der Situation bald als Dämon, bald als Cavalier, bald in gemeinerer Form auftreten läßt. Der Vertreter des bösen Princips erscheint vielgestaltig, so wie ja auch die Wirkungen dieses Princips sich verschiedenartig zeigen.
B.

— **Handwerkerverein.** In der Zusammenkunft am Donnerstag den 2. November hielt Herr Orth einen Vortrag über die neue Maaß- und Gewichtsordnung vom practischen Standpunkte aus und erörterte zugleich bei jedem einzelnen Punkte die darüber sprechenden gesetzlichen Bestimmungen, beantwortete auch mehrere über die Sache an ihn gerichtete Fragen, worauf Herr Dr. Brohm Denkreime über die Eintheilung der Gewichte vorlas, und dann Worte der Erinnerung an den verstorbenen Stadtrath Rosenow sprach und dabei Mittheilungen aus dessen Leben, besonders aus der Zeit vor seiner Ankunft in Thorn machte. Donnerstag den 9. d., am Vorabend von Schiller's

---

zosen durch die Deutschen bereits einen Verlust von drei Milliarden oder 800 Millionen Thaler erlitten, und zu diesen ungeheuren Verlusten kommt sodann noch die wahrhaft furchtbare Schuldenlast, welche die Kriegsentschädigung sowie die französische Kriegführung auf die Schultern der Franzosen geladen hat. — Frankreich hat bereits jetzt schon nahezu zweihundert Millionen Thaler allein zur Verzinsung seiner Schulden jährlich zu zahlen. Nach dem 1. Mai 1872 ist Frankreich ferner verpflichtet, noch weitere drei Milliarden Francs (800 Millionen Thlr.) Kriegsentschädigung zu zahlen, so daß einschließlich der oben berechneten drei Milliarden und der 300 Millionen Francs oder 80 Millionen Thlr. Zinsen, welche gleichfalls bis zum 1. Mai 1872 vertragsmäßig gezahl werden müssen, die Franzosen mithin einen dritten baaren Verlust von 1,680 Millionen Thaler sich anzuschreiben haben. Damit aber nicht genug; berechnet man die Schäden, welchen die Pariser Kommune anrichtete, und die Kosten, welche die Ausrüstung und Erhaltung der französischen Truppen erfordert, so darf man im Ganzen den finanziellen Verlust der Franzosen auf mindestens neun Milliarden oder 2,400 Millionen Thaler schätzen. — Eine so ungeheure Einbuße von materiellen Kräften muß allerdings Frankreich verhindern, für die nächsten Jahre abermals eine übermüthige Kriegspolitik in Szene zu setzen, zumal wenn man bedenkt, daß das Domänen- und sonstige Staatsvermögen durch die früheren Regierungen schon so gut wie aufgezehrt ist, die Eisenbahnen ausbeutenden Monopolgesellschaften überliefert worden sind, das Kommunalvermögen in Rente verwandelt, also die Steuerkraft jedes einzelnen Franzosen auf eine wahrhaft furchtbare Weise angespannt werden muß, um zu verhindern, daß der Staatskredit Frankreichs nicht zu stark erschüttert wird, und ein allgemeiner Staatsbankerutt ausbricht.

Geburtstag, wird für die Mitglieder des Vereins und deren Familien im Artushofe ein Fest stattfinden und werden dabei auch Vorträge über Schiller und aus dessen Werken gehalten und Gesänge von der Liedertafel ausgeführt werden. Das Nähere wird in der nächsten Nummer d. Bl. mitgetheilt.

— Donnerstag d. 9. Novbr. findet die erste Abendunterhaltung für die Mitglieder des Handwerkervereins und deren Familien im Saale des Artushofes statt; nur Mitglieder und deren Familien können an der Festlichkeit Theil nehmen, zu welcher der Beitrag für jede Person ohne Unterschied des Geschlechts und des Alters auf 1 Sgr. festgesetzt ist.

— **Nordlicht.** Das am 2. November Abends hier auch bemerkte Nordlicht, das jedoch um 7 Uhr Abends nur einen schwachen blaßröthlichen Schein darbot und bald in kurzer Zeit durch starkes aus NNW. heraufziehendes Gewölk dem Auge des Beobachters ganz entzogen wurde, ist in Danzig um dieselbe Zeit unter günstigsten Umständen und über 2 Stunden lang sichtbar gewesen und in seinem ganzen mit seinen in Gestalt, Ausdehnung und Farbenbildung reichen Abwechselungen sachkundig beobachtet worden. – Sind diese Erscheinungen in der Atmosphäre, wie vielseitig behauptet wird, Begleiter niedrigster Temperatur und damit Anzeichen für anhaltende Kälte für den Erdball selbst, so dürfte auch der beginnende Winter sich wiederum als ein nicht weniger strenger denn seine beiden Vorgänger anmelden, indem seit Anfang October bereits mit diesem das 3. Nordlicht gesehen worden ist.

≃ **Noch mehr in Ruhe.** Der Herr Einsender des Artikels „Alles mit Ruhe" in Nr. 260 d. Ztg. hat noch nicht alle ruhenden Gegenstände und Anlagen aufgeführt, wir wollen noch weiter ins Gedächtniß der städtischen Verwaltung und womöglich zum Erwachen rufen; die Aula in dem städtischen Knabenschulgebäude; der Saal, dessen Herstellung bei der anerkannt schlechten Akustik der Gymnasial-Aula einem dringenden Bedürfniß abhelfen könnte, ruht seit Erbauung des Hauses, obwohl der Fußboden darin schon einmal erneuert werden mußte, soll er noch länger ruhen? Die Hartlegung des Weges durch die zweite Linie der Bromberger-Vorstadt ist wiederholt bei den städtischen Behörden angeregt, aber stets wieder zur Ruhe gebracht, im vorigen Jahre unter dem Vorwande, daß vorher der sogenannte rothe (jetzt fast ganz kohlenschwarze) Weg zwischen der Bromberger- und Culmer-Kunststraße chaussirt werden müßte; dies ist zwar wegen der von der Fortification erhobenen Schwierigkeiten unterblieben, aber weil man dieses nicht thun konnte, hat man auch die Ruhe des andern Weges nicht unterbrechen wollen. Es wäre wirklich sehr wünschenswerth, wenn die städtische Baudeputation etwas unruhiger würde und nicht so viele Dinge in Ruhe ließe.

Industrie, Handel und Geschäftsverkehr.

— Von den in der letzten Sitzung des Vereins für Eisenbahnkunde in Berlin behandelten Gegenständen ist folgender als von allgemeinem Interesse hervorzuheben. Die Einführung eines „einheitlichen Güterwagens" auf sämmtlichen deutschen Eisenbahnen. Fast jede Bahn habe ihre eigene Construction, wodurch bei Bestellungen sämmtliches Material hergerichtet werden und deren Lieferung von den Hütten und Werkstätten abgewartet werden müsse, was bei einheitlicher Gestalt wegfiele, indem dann auf Vorräthe, die die sofortige Fertigstellung zuließen, zu rechnen sei. Es wurde die Zahl der auf sämmtlichen deutschen Eisenbahnen jährlich neu hergestellten Güterwagen auf ca. 15,000 Stück angegeben. Das Ergebniß der hierüber geführten Diskussion war, als wünschenswerth auszusprechen: eine Uebereinstimmung herbeizuführen auf Form und Stärke der Achsen, Größe des Radstandes, Länge und Tragfähigkeit der Güterwagen. Die Wichtigkeit der Frage wurde vom Vorsitzenden noch besonders dadurch betont, daß er erwähnte, wie die umfangreichen Bestellungen der preußischen Bahnen in diesem Jahre, die sich auf rot. 720 Locomotiven, 700 Personen- und 18000 Güterwagen beliefen, und einen Werth von ca. 30 Mill. Thlr. repräsentirten, viel schneller auszuführen gewesen, wenn eine solche Uniformität gültig gewesen wäre.

— Von der ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralstelle zu Königsberg ist nachfolgende Petition am 17. October an das Abgeordnetenhaus entworfen worden:

Hohes Haus der Abgeordneten!

Die unterzeichneten, heute versammelen Ostpreußischen Landwirthe, zugleich Mitglieder des Verwaltungsraths des Ostpreußischen landwirthschaftlichen Centralvereins, bitten das Hohe Haus der Abgeordneten,

Hochdasselbe wolle in jeder geeigneten Weise dahin wirken, resp. noch in der bevorstehenden Session die Königliche Staatsregierung auffordern,

1. daß in den Elementarschulen der Monarchie — vorzugsweise in den evangelischen — mehr Zeit auf die Ausbildung des Denkvermögens, auf den Unterricht in der Naturlehre, resp. den Elementen der landwirthschaftlichen Hilfswissenschaften, auf Rechnen, Schreiben u. s. w. verwendet, dagegen das zeitraubende, gedankenlose Auswendiglernen von Kirchenliedern und Bibelversen angemessen eingeschränkt werde,
2. daß die Lehrer auf den Seminarien befähigt werden, in den Elementarschulen das Interesse der Schüler für die Naturlehre, resp. die landwirthschaftlichen Hilfswissenschaften zu erwecken und in den nothwendig zu begründenden landwirthschaftlichen Fortbildnngsschulen hierin zu unterrichten,
3. daß die Schullehrer-Seminarien in diesem Sinne reorganisirt, und die Stellen der Seminardirectoren und Seminarlehrer nicht mehr wie bisher überwiegend mit Theologen, sondern mit Schulmännern von Fach besetzt werden, um unter dieser Leitung durchweg tüchtige, denkende, mit den Forderungen des Volkslebens vertraute und selbstständige Volksschullehrer erziehen zu können,
4. daß eine Revision der preußischen Regulative vom 1., 2. und 3. October 1854 für die evangelischen Seminar-Präparanden und Elementarschulen vorgenommen und entweder die Regulative ganz beseitigt, oder mindestens diejenigen Bestimmungen daraus entfernt werden, welche jetzt Veranlassung sind, daß durch Ueberhäufung der Schüler mit religiösen Memoriraufgaben die nothwendige Zeit für eine bessere Ausbildung der Zöglinge in den übrigen Fächern beeinträchtigt wird.

(Folgen die Unterschriften.)

Briefkasten.

Eingesandt.

— An einen Ort, wo man Jahre lang seinen Heerd und seine Arbeit gehabt, Leid und Freude durchlebt und manchen lieben Bekannten und Freund gefunden und zurückgelassen hat, erinnert man sich gern und läßt sich gern erinnern. Ein Gruß von dorther hat stets seinen wohl empfundenen Werth als Erinnerungszeichen; werthvoller indessen, weil unwillkurlich in den geistigen Verkehr mit den fernen Bekannten und Freunden zurückversetzend, sind Früchte geistiger Arbeit, deren Mitgenuß dem in die Ferne Geschiedenen mit freundlicher Hand bereitet wird. Solcher Erinnerungszeichen literärischer Thätigkeit, sei's auf dem Gebiete der praktischen Pädagogik, der geschichtlichen Forschung, oder sei's auf dem der Musik, ist mir in jüngsten Tagen eines vom Felde geistlicher Amtsthätigkeit geworden, dessen Werth für mich nicht bloß in der Unmittelbarkeit des Empfanges, oder in der Vergegenwärtigung eines ehemaligen vielfach anregenden Umgangs liegt, sondern zunächst und hauptsächlich in dem Inhalte selber. Es sind „Sechs Reden." Von Fr. Gessel, Prediger der altst. evang. Gemeinde in Thorn. Thorn 1870. Ernst Lambeck, durch Selbstanzeige (s. Thorner Zeitung Nr. 230) „den Freunden und Gesinnungsgenossen, in deren Mitte er jene Gedanken aussprach" in bescheidenster Weise als „ein Gedenkzeichen" vom Verfasser dargeboten. Für die außerhalb dieses Kreises Stehenden und mit der Selbstanzeige des Verfassers Unbekannten sei hier bemerkt, daß es geistliche, im amtlichen Berufe gehaltene Reden sind, und zwar 2 Predigten, 1 Einsegnungs- und eine Grabrede und 2 Beichtreden. Dem Theologen könnte sich bei solcher Vorlage die Versuchung zu kritischen Bemerkungen über Schriftgemäßheit, homiletische Formgerechtigkeit u. dgl. nahen. Er würde hier keine, oder doch keine wesentliche Ausbeute machen, wollte er ihr nachgeben; sie gänzlich abzuweisen macht die Erwägung, wenn nicht zur Pflicht, so doch leicht, daß nach des Verfassers Aussage die Veranlassung zum Druck eine rein äußere war, und daß keine sichtende Auswahl stattfand, sondern das Erste, Beste herausgegriffen wurde. Wird gleichwohl ein Bescheidenes aus der Sache hergenommenes Urtheil gestattet sein, so lautet dasselbe dahin, daß hier auch das ohne Auswahl Erste Beste Herausgegriffene etwas Gediegenes ist, welches eine Fülle und Tiefe christl. Gedanken aufschließt, die zur Erbauung und inneren Festigung dienen und zu weiterem ernsten Nachdenken anregen. Die dargebotenen „sechs Reden", deren Druck und äußere Ausstattung, beiläufig bemerkt, von der Verlagshandlung mit Sorgfalt und Eleganz ausgeführt worden ist, werden deshalb unzweifelhaft auch über den nächsten Kreis der Freunde und Zuhörer hinaus ihre dankbaren Leser gefunden haben und noch finden und, wie es gewiß des Verfassers Wunsch ist, einen mehr als flüchtigen Segen ausrichten.

Elbing am Reformationsfeste 1871.

Dr. Lenz, Prediger.

Preußische Fonds.

Berliner Cours am 4. November.

Nordd. Bundes-Anleihe 5%	100 3/8	bz.
Consolidirte Anleihe 4 1/2%	100 5/8	bz.
Freiwillige Anleihe 4 1/2%	100	G.
Staatsanleihe von 1859 5%	100 1/2	bz.
do. do. 1854, 55, 57, 59, 64, 67, 68 Lit. B.		
do. do. 67 Lit. C. 4 1/2%	100 1/2	bz.
do. do. 1850 52, 53, 68 4%	94 3/4	G.
Staatsschuldscheine 3 1/2%	87	bz.
Präm.-Anleihe von 1855 3 1/2%	118 5/8	bz. G.
Danziger Stadt-Obligationen 5%	102	G.
Pfandbriefe, Ostpreußische 3 1/2%	81 3/4	bz. G
do. 4%	91 1/4	bz.
do. 4 1/2%	97 1/2	bz.
do. 5%	102 1/2	bz.
Pommersche 3 1/2%	81	B.
do. 4%	91 1/4	bz.
do. 4 1/2%	98	B.
Posensche neue 4%	91 3/4	bz.
Pfandbriefe Westpreußische 3 1/2%	79 1/2	bz. G.
do. 4%	90	B.
Pfandbriefe Westpreußische 4 1/2%	96 3/4	bz.
Preußische Rentenbriefe 4%	93 1/4	bz.

Getreide-Markt.

Thorn, den 6. November. (Georg Hirschfeld.)

Wetter: hell. Mittags 12 Uhr 2 Grad Wärme.
Wenig Zufuhr. Preise fest.

Weizen bunt 126—130 Pfd. 73—76 Thlr., hellbunt 126—130 Pfd. 78—80 Thlr., hochbunt 126—132 Pfd. 81—82 Thlr. pr. 2125 Pfd.

Roggen, fest 122 — 125 Pfd. 50 — 52 Thlr. pro 2000 Pfd.

Erbsen, Futterwaare 48—50 Thlr., Kochwaare 52—54 Thlr. pro 2250 Pfd.

Spiritus pro 100 Qrt. 21—22 Thlr.

Russische Banknoten 82 3/4, der Rubel 27 Sgr. — Pf.

Danzig, den 4. November. Bahnpreise.

Weizenmarkt: schwache Kauflust Preise gedrückt Zu notiren für ordinär u. bunt 120—123 Pfd. von 70 — 73 Thlr, roth 126 — 132 Pfd. von 75 — 78 Thlr., hell- und hochbunt und glasig 125—132 Pfd. von 78 — 82 Thlr., weiß 126 — 132 Pfd. von 82 — 84 Thlr. pro 2000 Pfd.

Roggen frischer zur Consumtion 120—125 Pfd. von 51 1/2—54 1/2 Thlr. pro 2000 Pfd. bez.

Gerste behauptet kleine nach Qualität 101—108 Pfd. von 45—49 Thlr. große nach Qualität 110—115 Pfd. von 50—53 Thlr. pr. 2000 Pfd

Erbsen, nach Qualität 51—54 Thlr. pr. 2000 Pfd.

Hafer von 40 — 41 Thlr. pro 2000 Pfd.

Spiritus ohne Zufuhr

Amtliche Tagesnotizen.

Den 5. November. Temperatur: Wärme — Grad. Luftdruck 28 Zoll 3 Strich. Wasserstand 1 Fuß 3 Zoll.

Den 6. November. Temperatur: Wärme — Grad. Luftdruck 28 Zoll 3 Strich. Wasserstand: 1 Fuß 3 Zoll.

Polizeiliche Bekanntmachung.

Nachstehende

Polizei-Verordnung,

betreffend den Verkehr mit Schießpulver.

Unter Aufhebung unserer Polizei-Verordnungen vom 5. August 1854 und 6. Juni 1855 über den Verkehr mit Schießpulver und Feuerwerkskörpern, wird hierdurch auf Grund des § 11 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 für den ganzen Umfang unseres Verwaltungsbezirkes bestimmt wie folgt:

1. Verkauf und Aufbewahrung von Schießpulver.

§ 51. Wer Schießpulver feil zu halten beabsichtigt, hat davon vor dem Beginn dieses Geschäftsbetriebes der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen.

§ 2. Verkäufer von Schießpulver dürfen davon

1. in ihren Kaufläden nicht mehr als 1 Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 5 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann durch die Ortspolizeibehörde die Erhöhung des Vorrathes auf 2 zeitweilig bis auf 10 Kilogramm gestattet werden.

Die Aufbewahrung desselben darf nur in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindungstehenden, abgesonderten Raume, der beständig unter Verschluß zu halten ist und nicht mit Licht betreten werden darf, erfolgen.

§ 3. Größere als die im § 2 bezeichnete Mengen sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit die betr. Polizei- resp. Militärbehörde, soweit die letztere nach den bestehenden Vorschriften konkurrirt, sich überzeugt hat.

Die Schlüssel zu diesem Lokale bleiben in den Händen der Behörde, welche darüber zu wachen hat, daß bei der Behandlung des Pulvers mit der gehörigen Vorsicht verfahren werde.

§ 4. Die Abgabe von Schießpulver an Personen unter 16 Jahren ist verboten.

§ 5. Personen, welche nicht unter die Bestimmung des § 2 fallen, bedürfen behufs der Aufbewahrung von mehr als 1 Kilogramm der Erlaubniß der Ortspolizeibehörde. Sie haben in diesem Falle die im § 2 enthaltenen Vorschriften, resp. die ihnen von der Polizeibehörde etwa besonders vorgeschriebenen Bedingungen zu beobachten.

§ 6. Auf die mit Pulverfabrik verbundenen Lager finden die vorstehenden Vorschriften keine Anwendung.

2. Transport von Schießpulver.

A. Allgemeine Vorschriften.

§ 7. Bei der Verpackung, der Ein- und Ausladung von Schießpulver, sowie auf oder in der Nähe von zum Transport von Schießpulver dienenden Fahrzeugen, darf weder Feuer angemacht, noch Taback geraucht werden.

Das zu versendende Schießpulver muß in hölzernen, solide gearbeiteten Tonnen oder Kisten verpackt sein, deren Fugen derart gedichtet sind, daß ein Ausstreuen von Pulver nicht stattfinden kann.

§ 8. Wer Schießpulver in größerer Menge als 25 Kilogramm auf einmal versendet, muß der Ortspolizeibehörde des Absendeorts davon Anzeige machen und den die Reiseroute enthaltenden Frachtschein derselben zur Visirung vorlegen.

§ 9. Während der Nacht, d. i. von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang darf Pulver nicht verfahren werden. Es bleibt vorbehalten, aus besonderen Zweckmäßigkeitsgründen für bestimmte Straßenzüge Ausnahmen hiervon zu gestatten und die alsdann zu beobachtenden besonderen Sicherheitsmaßregeln vorzuschreiben.

B. Besondere Vorschriften für den Landtransport.

§ 10. Die Versendung von Schießpulver vermittelst der Post und Eisenbahn ist verboten.

§ 11. Die das Schießpulver enthaltenden Tonnen oder Kisten müssen auf den zum Transport bestimmten Wagen mit Stroh fest verpackt werden. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, sind mit einem Plantuche zu überspannen, welches auf beiden Seiten mit einem kenntlichen **P.** von mindestens ½ Meter Höhe zu bezeichnen ist.

Jeder Wagen ist außerdem mit mindestens einer schwarzen Flagge von mindestens ½ Meter Höhe und Breite zu versehen. Der Gebrauch eiserner Hemmschuhe, sowie das Hemmen der Räder mit Ketten ist untersagt.

§ 12. Schießpulver darf auf demselben Wagen mit andern Gütern nur in Mengen bis zu 5 Centnern und auch dann nur mit solchen Gütern verladen werden, welche nicht leicht entzündlich sind.

§ 13. Wagen, auf welchen Schießpulver verladen ist, dürfen nur im Schritt fahren. Andere Wagen und Reiter müssen in einer Entfernung von mindestens 10 Meter von denselben in Schritt fallen und dürfen sich bei ihnen nur im Schritt vorüberbewegen.

Innerhalb einer Entfernung von 15 Meter hat ein Jeder des Rauchens und des Feuermachens sich zu enthalten.

§ 14. Steigt während der Fahrt ein Gewitter auf, so muß der Pulverwagen die Nähe hervorragender Gegenstände, Gebäude, Bäume ꝛc. thunlichst vermeiden und darf unter keinen Umständen in eine Ortschaft oder einen Wald einfahren.

§ 15. Der Transport von Pulver durch zusammenhängend gebaute Ortschaften, ist zu vermeiden, wenn sie auf gutgebahnten Wegen umfahren werden können. Kann dies nicht geschehen, so muß der Transportführer die Ankunft der Ortspolizeibehörde resp. wenn diese nicht im Orte ihren Sitz hat, der Gemeindebehörde vorher melden und von derselben weitere Bestimmungen erwarten. Die gedachte Behörde hat den Transport des Pulvers durch die Ortschaft zu überwachen und dafür zu sorgen, daß derselbe ohne Aufenthalt und ohne Gefahren von Statten gehe.

§ 16. Mit Schießpulver beladene Wagen müssen von Eisenbahnzügen und geheizten Locomotiven mindestens 300 Meter entfernt bleiben und dürfen Eisenbahnlinien nicht überschreiten, wenn von der nächsten Station ein Zug signalisirt ist.

Sind Wegestrecken zu passiren, auf welche wegen der gleichlaufenden Richtung der Eisenbahn und des Weges oder wegen der Frequenz der Bahn obigen Vorschriften nicht genügt werden kann, so ist der Eisenbahnbetriebsbehörde, welcher die unmittelbare Betriebsleitung auf der fraglichen Strecke obliegt, von dem beabsichtigten Transport rechtzeitig Anzeige zu machen und hat diese alsdann die zur Beseitigung von Gefahr geeigneten Anordnungen zu treffen.

§ 17. Mit Schießpulver beladene Wagen dürfen vor bewohnten Gebäuden oder Werkstätten, in denen mit Feuer gearbeitet wird, nicht halten, und müssen, wenn eine Unterbrechung der Fahrt unvermeidlich ist, mindestens 200 Meter von denselben entfernt bleiben.

Ist ein längerer Aufenthalt in Ortschaften, insbesondere zum Nachtquartier erforderlich, so darf die Aufstellung des Wagens nur an einer von der Ortspolizeibehörde, resp. wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, von der Gemeindebehörde dazu anzuweisenden Stelle erfolgen, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mindestens 200 Meter entfernt ist.

§ 18. Der Transportführer hat, so lange der Aufenthalt (§ 17.) dauert, entweder selbst bei dem Wagen zu verbleiben, oder eine andere geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche die Wagen nicht verlassen darf.

C. Besondere Vorschriften für den Wassertransport.

§ 19. Auf Dampfschiffen darf außer dem Bedarf zum Abfeuern von Signalschüssen kein Pulver transportirt werden.

§ 20. Ob Schießpulver mit andern Gütern verladen werden darf, hat die Polizei- oder Hafenbehörde des Einladeorts mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der mitzuladenden Güter zu bestimmen. Gestattet sie die Beiladung, so hat sie zugleich die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln anzuordnen, denen sich der Schiffer unterwerfen muß. Ueber die von ihr getroffenen Anordnungen, ertheilt sie dem Schiffer eine besondere Bescheinigung, welche dieser auf Erfordern den Polizei- und Hafenbeamten vorzeigen muß.

§ 21. Beim Verladen im Schiffe ist den Pulverbehältern durch Unter- und Widerlager eine feste Lage zu geben.

§ 22. Auf jedem mit Pulver beladenen Fahrzeuge ist eine mit einem weißen ½ Meter hohen **P.** versehene schwarze Flagge von 1½ Meter Länge und 1 Meter Höhe aufzustecken, welche so angebracht werden muß, daß sie schon in der Ferne erkannt werden kann. Die Flagge ist stets aufgespannt zu erhalten.

§ 23. Mit Pulver beladene Fahrzeuge müssen bei Annäherung eines Gewitters anlegen, und wenn es ohne Gefahr ausführbar ist, die Masten niederlassen, resp. die Stangen streichen. Das Anlegen darf weder in der Nähe von bewohnten Orten noch von hohen Bäumen geschehen. Erst wenn das Gewitter vorzogen ist, darf die Fahrt fortgesetzt werden.

§ 24. Schiffe und Holzflöße, welche an einem mit Pulver beladenen Fahrzeuge vorbeifahren, müssen das letztere unter dem Winde d. h. an der Seite, welche der Richtung des Windes entgegengesetzt ist, passiren, es sei denn, daß das Schiff über dem Winde getreidelt oder daß das Ausweichen windabwärts durch andere Umstände unmöglich gemacht wird.

§ 25. Sind Schiffsbrücken oder Schleusen zu passiren, so ist dem Brückenbezw. Schleusenwärter durch einen vorausgesandten Boten von der bevorstehenden Ankunft des Fahrzeugs und seiner ohngefähren Größe Anzeige zu machen. Es ist alsdann dafür zu sorgen, daß die Passage von andern Schiffen frei gemacht werde u. das Pulverschiff mit Vermeidung jedes unnöthigen Aufenthalts durchfahren könne.

§ 26. Kommen mit Pulver beladene Fahrzeuge in die Nähe von Städten oder anderen geschlossenen Orthschaften, so müssen sie mindestens 200 Meter vor dem ersten Hause halt machen, der Ortspolizeibehörde, oder wenn dieselbe ihren Sitz nicht am Orte hat, der Gemeindebehörde die Ankunft melden und von derselben weitere Bestimmung einholen.

§ 27. Mit Pulver beladene Fahrzeuge haben sich von Eisenbahnen möglichst entfernt zu halten und dürfen unter Eisenbahnbrücken nicht durchfahren, während ein Eisenbahnzug oder eine Locomotive dieselbe passirt.

Das Anlegen am Ufer darf nur in einer Entfernung von mindestens 200 Meter von bewohnten Gebäuden und Anlagen, in denen mit Feuer und Licht verkehrt wird, stattfinden. Die Schiffsmannschaft darf sich nicht entfernen, ohne eine geeignete Person als Wächter zu bestellen, welche auf dem Schiffe stets anwesend bleiben muß. Die Schiffsmannschaft hat sich des Feuermachens in der dem Winde zugekehrten Richtung, sowie überhaupt in größerer Nähe als 150 Meter vom Schiffe zu enthalten.

III. Schlußbestimmungen.

§ 28. Die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung finden auf Feuerwerkskörper, sowie auf Sprengpulver aller Art mit Ausnahme derjenigen Stoffe, welche den für Sprengöl (Nitroglycerin) und seinen Zusammensetzungen erlassenen Vorschriften unterliegen, gleichmäßige Anwendung.

§ 29. Die Vorschriften über militärische Pulversendungen, sowie die besonderen Vorschriften über die Behandlung von Pulverschiffen in den Häfen, werden durch die Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung nicht geändert.

§ 30. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen dieser Polizei-Verordnung, sofern sie nicht nach § 367 des Strafgesetzbuches einer höhern Strafe unterliegen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Haft bestraft.

Marienwerder, den 21. August 1871.

Königliche Regierung,
Abtheilung des Innern.

wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Thorn, den 5. Novbr. 1871.

Der Magistrat. Pol.-Verw.

Verantwortlicher Redakteur **Ernst Lambeck.** — Druck und Verlag der Rathsbuchdruckerei von **Ernst Lambeck.**